

19. Nov 10

## **Versicherung muss Mehrwertsteuer zahlen**

### **Erstattungsfähigkeit bei fiktiver Abrechnung und Ersatzbeschaffung**



Das Landgericht Arnberg hat in einem Berufungsverfahren dem unfallgeschädigten Kläger am 30. März den Anspruch bestätigt, dass er im Rahmen der fiktiven Abrechnung die Mehrwertsteuer erhält, die auf die tatsächlichen Reparaturkosten angefallenen wäre. Mit seiner Forderung verstoße der Kläger im Rahmen des Wahlrechts, wie die Schadenabrechnung erfolgt, auch nicht gegen das Bereicherungsverbot. Schließlich müsse der Versicherer trotz des Mehrwertsteueraufschlags nicht mehr zahlen als bei der tatsächlichen Reparatur (AZ: 5 S 114/09).

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger wollte einen Reparaturschaden fiktiv abrechnen. Er schaffte sich auch ohne Vorliegen eines Totalschadens ein Ersatzfahrzeug an und beanspruchte den konkret angefallenen Mehrwertsteuerbetrag aus der Ersatzbeschaffung in Höhe des Mehrwertsteuerbetrags aus den fiktiven Reparaturkosten.

Der regulierungspflichtige Haftpflichtversicherer lehnte die Zahlung des Mehrwertsteuerbetrages ab mit der Begründung, mangels Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens habe der Kläger kein Wahlrecht hinsichtlich der Schadenabrechnung. Vielmehr sei dieser nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, auf Reparaturkostenbasis abzurechnen. Hier liege eine Mischung aus fiktiver und konkreter Abrechnung vor, welche nicht zulässig sei.

### **Weg der Wiederherstellung ist frei wählbar**

Das Landgericht stellte klar, dass das Wahlrecht hinsichtlich der Schadenabrechnung begrenzt sei durch das Verbot, sich an dem Schadenersatz zu bereichern. Dieser Fall liege jedoch gerade nicht vor, da der Haftpflichtversicherer nicht mehr zahlen müsse als im Falle der Reparatur des Fahrzeugs. Im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB komme es ausschließlich darauf an, ob die Mehrwertsteuer zur Herstellung des ursprünglichen Zustands angefallen ist, nicht aber, welchen Weg der Geschädigte zur Wiederherstellung gewählt hat.

Auch eine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Abrechnung konnte das Gericht nicht erkennen, ein generelles Verbot einer solchen Kombination sei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu entnehmen. Diese sei danach nur ausgeschlossen, wenn der Geschädigte hierdurch ungerechtfertigt bereichert wäre.

### **Auszug aus der Urteilsbegründung**

*a) Der Anspruch ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht zu einer Ersatzbeschaffung berechtigt war.*

*Zwar hat der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot grundsätzlich die Alternative der Naturalrestitution zu wählen, die den geringeren Aufwand erfordert.*

*Ist eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs möglich und zumutbar, kann der Geschädigte die infolge der Anschaffung einer Ersatzsache entstehenden Kosten nur ersetzt verlangen, wenn die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert nicht höher ist als der infolge einer Reparatur zu leistende Ersatz (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 67. Aufl., § 249 Rn. 26 und 28 jeweils m. w. Rspr.N.).*

*Doch auch, wenn hier kein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt und die Ersatzbeschaffung der teurere Weg war, ist der Kläger nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht daran gehindert, hierfür Ersatz in Höhe des Bruttoreparaturkostenbetrages geltend zu machen. Denn er ist hierdurch nicht bereichert, da er lediglich den ihm nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot maximal zustehenden Betrag beansprucht.*

19. Nov 10

## **Versicherung muss Mehrwertsteuer zahlen**

- Seite 2 -

*b) Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass der Kläger hinsichtlich der Reparaturkosten fiktiv und hinsichtlich der Mehrwertsteuer konkret abgerechnet hat. Hierin liegt keine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Abrechnung. Auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist kein generelles Verbot einer solchen Kombination zu entnehmen. Diese ist sinngemäß lediglich insoweit ausgeschlossen als der Geschädigte hierdurch ungerechtfertigt bereichert wäre (vgl. BGH, NJW VersR 2006, 1088). Auf die überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts wird Bezug genommen.*

*Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da der Kläger Mehrwertsteuer in der beanspruchten Höhe tatsächlich gezahlt hat. Bei einer Reparatur wäre eine Mehrwertsteuer von 919,16 Euro angefallen, während der Kläger bei der Ersatzanschaffung tatsächlich 3.113,45 Euro an Mehrwertsteuer gezahlt hat.*

*Im Gegenteil wäre das Vermögen des Klägers geringer als es vor dem Unfall war, wenn ihm nicht die für die Ersatzbeschaffung angefallene Mehrwertsteuer in Höhe der auf die Nettoparaturkosten anfallenden Mehrwertsteuer zugebilligt würde.*

*c) Der Anspruch ist schließlich nicht gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ausgeschlossen. Hiernach ist die Mehrwertsteuer nur dann zu ersetzen, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist. Der Geschädigte bleibt aber berechtigt, den für die Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Geldbetrag stets und insoweit zu verlangen, als er zur Herstellung des ursprünglichen Zustands tatsächlich angefallen ist. In diesen Fällen kommt es für den Ersatz der Umsatzsteuer nur darauf an, ob sie zur Herstellung des ursprünglichen Zustands angefallen ist, nicht aber, welchen Weg der Geschädigte zur Wiederherstellung beschritten hat (BGH, Urt. vom 22.09.2009, NJW 2009, 3713).*

*Vorliegend ist Mehrwertsteuer für die Herstellung des ursprünglichen Zustands im Wege der Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen. Der Umstand, dass der Geschädigte in seiner Dispositionsfreiheit nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot auf die Reparatur des Fahrzeugs beschränkt war, hat nach den Grundsätzen zu § 249 Abs. 2 S. 2 BGB keine Auswirkung auf die Frage der Erstattungsfähigkeit der tatsächlich angefallenen Mehrwertsteuer, sondern allein auf die Höhe des bestehenden Ersatzanspruchs.*

[autorechtaktuell.de](http://www.autorechtaktuell.de)

Copyright © 2010 - Vogel Business Media